

Schriftliche Information des Bundesministers für Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2017) 637 final)

1. Inhalt des Vorhabens

- Geltende Rechtslage

Im Fall einer Lieferung von mangelhaften Waren gilt das allgemeine Gewährleistungsregime (§§ 922 ff ABGB), welches auf einer Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG basiert. Diese Richtlinie soll durch den vorliegenden RL-Vorschlag ersetzt werden, was eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen im ABGB erforderlich machen würde.

- Vorschlag der EK – allgemein

Ein Hauptziel der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sei, einen besseren Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa sicherzustellen. Das übergeordnete Ziel der Initiative bestehe darin, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen.

Bei dem übermittelten Entwurf handelt es sich um den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG. Mit dem Entwurf schlägt die Europäische Kommission (EK) vor, den Anwendungsbereich des ursprünglichen Entwurfs vom Online-Warenhandel auf den klassischen Einzelhandel auszuweiten. Bei der Erörterung des Vorschlags im Europäischen Parlament (EP) und im Rat hätten die gesetzgebenden Organe nachdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fernabsatz und den klassischen Einzelhandel kohärente Regeln notwendig seien. Im Rat hätten daher mehrere Mitgliedstaaten (MS) dafür plädiert, dass die EK einen geänderten Vorschlag mit ausgeweitetem Anwendungsbereich vorlegen solle. Mit der Vorlage des geänderten Vorschlags reagiere die EK auf die oben genannten Entwicklungen in den interinstitutionellen Gesprächen und berücksichtige die Erkenntnisse der Eignungsprüfung und der Folgenabschätzung, die vom EP durchgeführt worden sei.

Das Vertrauen der Verbraucher und der Unternehmer in den grenzüberschreitenden Verkauf sei nicht so groß wie erhofft. Neue Daten bestätigten, dass das unterschiedliche nationale Vertragsrecht eines der Haupthindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sei, dies gelte auch für den klassischen Einzelhandel. Nun solle dieses Hindernis beseitigt werden,

indem eine vollständige Harmonisierung der Vertragsmäßigkeitkriterien, der Hierarchie der Rechtsbehelfe und der Modalitäten ihrer Inanspruchnahme vorgesehen werden.

- Vorschlag der EK im Detail

Mit der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels soll im Wesentlichen ein neues Gewährleistungsregime für den Warenkauf eingeführt werden. Dadurch sollen Konsumenten europaweit in den Genuss eines hohen Verbraucherschutzniveaus kommen. Gleichzeitig soll es Unternehmen leichter gemacht werden, Waren grenzüberschreitend zu verkaufen. Es soll sich dabei um ein vollharmonisiertes Instrument handeln, das heißt, dass die MS bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht auch nicht zugunsten der Verbraucher von den Regelungen der RL abweichen können. Vorteile für Verbraucher sollen sich dadurch ergeben, dass eine Beweislastumkehr von zwei Jahren (bisher sechs Monate), die Möglichkeit der Wandlung auch bei geringfügigen Mängeln und ein Recht des Verbrauchers auf Zurückbehaltung des Kaufpreises bei Vorliegen von Mängeln vorgesehen sind.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Mitwirkungsrechte bestehen gemäß Art. 23e ff B-VG.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Richtlinie muss, sofern sie auf unionsrechtlicher Ebene beschlossen wird, in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Österreich ist dem Vorgängerprojekt, dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren von Beginn an kritisch gegenübergestanden (siehe auch Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 30. März 2016 gem. Art. 23f Abs. 4 B-VG).

Das Gewährleistungsrecht ist im Unternehmer-Verbraucher-Bereich durch die Verbrauchsgüterkauf-RL bereits mindestharmonisiert. Es bestehen weiterhin große Vorbehalte gegenüber dem Vollharmonisierungsansatz. Vertreter der Wirtschaft befürchten, dass es im Rahmen der Vollharmonisierung zu sachlich nicht berechtigten Verschärfungen kommen könnte, so etwa zu einer Beweislastumkehr von zwei Jahren (statt bisher sechs Monaten). Verbrauchervertreter warnen wiederum vor der „Sperrwirkung“ einer vollharmonisierten Rechtslage, sodass geltendes Verbraucherschutzniveau abgesenkt werden könnte (zB Einführung einer – momentan nicht vorgesehenen – Rügepflicht). Zudem haben sowohl die Verhandlungen zur Verbraucherrechte-RL als auch jene zum Vorschlag über bestimmte Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte gezeigt, dass eine Vollharmonisierung der Vorschriften über die Gewährleistung aufgrund der unterschiedlichen Interessen der MS und Institutionen entweder gar nicht oder nur zum Teil möglich ist.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Was den Einklang des Vorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität betrifft, so bestehen keine begründbaren Bedenken (wohl aber solche inhaltlicher Art).

Fraglich ist, ob der Vorschlag nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Maß hinausgeht und ob er damit das Prinzip der Verhältnismäßigkeit berührt. Ziel des Vorschlags ist die Beseitigung der größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel, um so Probleme auszuräumen, mit denen Unternehmer und Verbraucher aufgrund der von den Unternehmen zu tragenden Kosten durch Unterschiede im Vertragsrecht konfrontiert sind. Davon sollen nun auch Unternehmer profitieren, die im klassischen Einzelhandel tätig sind.

Die EK geht davon aus, dass vollharmonisierte Regelungen dieses Problem beseitigen werden. Nun geht aus dem Begleitdokument der EK (Commission Staff Dokument vom 31.10.2017) hervor, dass vor allem jene Unternehmer von den neuen Regeln profitieren würden, die bereits jetzt online anbieten oder einen Online-Vertrieb planen. Gleichzeitig ergibt sich aus demselben Dokument, dass es sich dabei um etwa 9 % des gesamten Einzelhandels handle. Von den Regelungen, die auf den gesamten Einzelhandel anwendbar wären, würde daher nur ein kleiner Teil der Unternehmer wirklich profitieren.

Zweifel an der Verhältnismäßigkeit ergeben sich aber auch aufgrund der Tatsache, dass die EK von der Beseitigung von Kosten, die durch Unterschiede im Vertragsrecht entstehen, spricht. Zwar müssen sich Unternehmer nach Vertragsschluss mit einem Verbraucher in einem anderen MS mit dessen Vertragsrecht auseinandersetzen, die maßgeblichen Kosten entstehen aber oft schon vorher, nämlich bei der Vertragserrichtung. So müssen sich Unternehmer vor Vertragsschluss damit auseinandersetzen, welche Vertragsbestimmungen in einem bestimmten MS zulässig sind. Und gerade diese vertragsrelevanten Kosten würden durch den Vorschlag nicht beseitigt werden, weil dieser Rechtsbereich nicht harmonisiert würde.

Zusammenfassend ist daher die vorgeschlagene Maßnahme, nämlich die vollharmonisierte und damit keine Abweichungen zulassende Regelung des gesamten Gewährleistungsrechts auf europäischer Ebene, im Hinblick auf die insgesamt nur sehr bescheidenen Effekte wohl nicht verhältnismäßig.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die Kommission veröffentlichte den geänderten Vorschlag am 31. Oktober 2017. Der estnische Vorsitz beabsichtigt, über diesen erstmals in der Sitzung der RAG am 27.11.2017 zu diskutieren.